Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 5175.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 11. November 1859. abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Cöln-Crefelder mit dem der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 23. Dezember 1859. beschlossen hat, ihr unterm 22. August 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. Seite 709.) Allerhöchst konzessionirtes Unternehmen mit dem Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft nach Inhalt des anliegenden Vertrages, welcher zwischen ihrem Verwaltungs-Ausschusse und der durch die Generalversammlung der Rheinischen Eisenbahngesellschaft vom 14. Dezember 1855. zu einer diesfälligen endgültigen Vereinbarung ermächtigten Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft unterm 11. November 1859. geschlossen worden, zu verschmelzen und sich aufzulösen, wollen Wir diesen Beschluß nebst dem Vertrage, zu welchem gemäß §. 5. des durch die Urkunde vom 5. März 1856. Allerhöchst bestätigten Statuten-Nachtrages der Rheinischen Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1856. Seite 146.) Unsere Zustimmung erbeten worden, hierdurch, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, bestätigen, indem Wir zugleich in Erledigung des betreffenden Vorbehalts in der eben gedachten Urkunde gestatten, daß die bisher dem Staate vertragsmäßig zustehende und durch den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. Seite 904.) der Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn übertragene Verwaltung nebst Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn von dem durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Maaßgabe des §. 2. der beiliegenden Uebereinkunft zu bestimmenden Tage ab für immer auf die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft übergehe. Außerdem wollen Wir, nachdem Seitens der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft unterm 17. Oktober 1859. die Befugniß des Staates, so lange sie selbst oder ihr Rechtsnachfolger mit dem Baue der im §. 1. ihrer Sta-

Ausgegeben zu Berlin den 14. Februar 1860.

Statuten (Gesetz-Sammlung für 1853. Seite 711.) vorgesehenen, von der Hauptbahn nördlich von Neuß zur Verbindung der Städte Crefeld und Düsseldorf abzuzweigenden Seitenbahn nicht vorgehe, ihre Konzession hierzu für erloschen zu erklären, beziehungsweise dieselbe einer anderen Gesellschaft zu übertragen, ausdrücklich anerkannt worden ist, hierdurch genehmigen, daß an die Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger die Anforderung zum Baue der eben erwähnten Seitenbahn zunächst innerhalb eines Zeitraums von funfzehn Jahren nicht gestellt und auch nach Ablauf dieser Frist blos in dem Falle erhoben werde, daß das in dem Gesammt-Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft angelegte Kapital einen jährlichen Reinertrag von sechs Prozent aufgebracht und sich für die Ausführung dieser Zweigbahn, ungeachtet der gehörigen Wahrnehmung des Verkehrsinteresses zwischen Düsseldorf und Crefeld über Neuß, ein praktisches Bedürfniß herausgestellt haben wird.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Vertrag

zwischen

der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft

und

der Rheinischen Eisenbahngesellschaft wegen Uebernahme der Cöln-Crefelder Bahn in das Eigenthum und den Betrieb der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

In Ausführung des §. 5. des unter dem 5. März 1856. Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft und unter Vorbehalt der höheren Genehmigung ist zwischen der Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, vertreten durch Präsident Mevissen, Direktor Königs und Spezialdirektor Landrath a. D. Rennen,

und

dem Verwaltungs-Ausschusse der Cöln-Crefelder Bahn, vertreten durch Präsident C. F. Heimann und Dr. Claessen, folgender Vertrag verabredet worden.

§. 1.

Die Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft wird Seitens des Staates die Zusicherung erwirken, daß an diese Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger die Anforderung, eine nördlich von Neuß nach Düsseldorf abzuzweigende Seitenbahn, wie

wie sie im §. 1. des Cöln-Crefelder Statuts vorgesehen, zu bauen, zunächst innerhalb eines Zeitraums von funfzehn Jahren nicht gestellt und auch nach Ablauf dieser Frist blos in dem Falle erhoben werde, daß das in dem Gesammt-Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft angelegte Kapital einen jährlichen Reinertrag von sechs Prozent aufgebracht und sich für die Ausführung dieser Zweigbahn, unerachtet der gehörigen Wahrnehmung des Verkehrsinteresses zwischen Düsseldorf und Crefeld über Neuß, ein praktisches Bedürfniß herausgestellt haben wird.

§. 2.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, auf den Stationen zu Crefeld und Neuß die baulichen Einrichtungen, die erforderlich sind, um neben dem Betriebe der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher und Aachen-Düsseldorfer Bahn einen abgesonderten selbstständigen Bahnbetrieb von Cöln nach Crefeld möglich zu machen, soweit dieselben nicht schon vorhanden, auf ihre Kosten auszuführen und, vorausgesetzt, daß sie bis zum 1. März 1860. in das erforderliche Terrain eingewiesen und die höhere Genehmigung der Baupläne bis dahin ertheilt ist, spätestens bis zum 1. Juni 1860. fertig herzustellen und hierauf den Betrieb der Cöln-Crefelder Bahn zu übernehmen.

In Cöln wird nach erfolgter Betriebsübernahme der im Bau begriffene und voraussichtlich bis zum Ende dieses Jahres als Central-Personenbahnhof der Rheinischen Eisenbahn fertig zu stellende Bahnhof am botanischen Garten zugleich als Bahnhof der Cöln-Crefelder Bahn benutzt.

Den Tag der Betriebsübernahme bestimmt des Herrn Handelsministers Excellenz und wird dieselbe, sofern die vorgedachten Bauten in Crefeld und Neuß bis dahin vollendet sind, spätestens drei Monate nach Allerhöchster Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages erfolgen.

§. 3.

Mit dem Tage der Betriebsübertragung geht die Cöln-Crefelder Eisenbahn mit allen Pertinenzien, Rechten und Gerechtigkeiten, Immobilien und Gebäuden, Mobilien und fahrendem Zeuge, ausstehenden Forderungen, kurz in ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen, nichts davon ausgenommen, mit allen dem Eigenthum obliegenden Lasten und Gefahren in das volle und unwiderrufliche Eigenthum der Rheinischen Eisenbahngesellschaft über, namentlich werden derselben auch die noch etwa vorhandenen baaren Bestände und Baufonds überwiesen, und verpflichtet sich die Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft, dieselben durch keine zu deren Lasten erfolgende Zins- oder Dividende-Vertheilung an die Aktionaire zu schmälern, sondern zur Zins- oder Dividende-Vertheilung lediglich die Nettoüberschüsse des Betriebes zu verwenden.

§. 4.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft übernimmt dagegen alle der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft obliegenden Schulden und Verbindlichkeiten, namentlich auch diejenigen Verpflichtungen, welche der Gesellschaft gegen die Inhaber der Cöln-Crefelder Prioritäts-Obligationen obliegen, jedoch mit der aus-

drücklichen Bedingung, daß von der Unterzeichnung dieses Vertrages an keine neue Prioritäten oder Anleiheaufnahme kreirt werden. Die Verletzung dieser Bedingung hebt diesen Vertrag auf, ohne jedoch Schadensansprüche für die Rheinische Eisenbahngesellschaft zu begründen.

§. 5.

Nach Ausführung der durch diesen Vertrag bedingten Liquidation löst sich die Cöln=Crefelder Eisenbahngesellschaft in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843. und der Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts vom 11. Mai 1853., bestätigt unter dem 22. August 1853., auf, jedoch mit der Maaßgabe:

1) daß die Rheinische Eisenbahngesellschaft die Cöln=Crefelder Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör so lange, bis sämmtliche Prioritätsgläubiger der Cöln=Crefelder Eisenbahngesellschaft befriedigt sein werden, als einen getrennten Vermögenstheil zu erhalten, zu unterhalten und, namentlich durch entsprechende Ergänzung aller Abgänge, vor einer Werthsverminderung zu bewahren hat;
2) daß allen Gläubigern der Cöln=Crefelder Eisenbahngesellschaft, insbesondere den Inhabern der zufolge des Allerhöchst ertheilten Privilegiums vom 30. Mai 1855. emittirten Prioritäts=Obligationen, das Vorzugsrecht auf diese Bahn und deren Zubehör, wie es ihnen durch dieses Privilegium ertheilt worden, vor den Stammaktionairen und allen Prioritäts= und sonstigen Gläubigern der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ausdrücklich vorbehalten bleibt;
3) daß die Rheinische Eisenbahngesellschaft für alle Verbindlichkeiten der Cöln=Crefelder Eisenbahngesellschaft, insbesondere auch für die unterm 30. Mai 1855. Allerhöchst genehmigte Prioritätsanleihe, als Selbstschuldnerin eintritt, dergestalt, daß die Inhaber dieser Forderungen wegen Kapital, Zinsen und Kosten, jedoch unbeschadet des Vorzugsrechtes der durch die Allerhöchst ertheilten Privilegien vom 12. Oktober 1840., 8. September 1843., 4. August 1854. und 2. August 1858. genehmigten Prioritätsanleihen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, sich auch an das gesammte Vermögen dieser Gesellschaft halten können.

§. 6.

Als Entgelt für das erworbene Vermögen der Cöln=Crefelder Eisenbahngesellschaft gewährt die Rheinische Eisenbahngesellschaft den Aktionairen der Cöln=Crefelder Eisenbahngesellschaft nach deren Wahl für jede Aktie entweder eine baare Entschädigung von fünf und zwanzig Thalern und fünf und zwanzig Silbergroschen Preußisch Kurant, zahlbar drei Monate nach Uebernahme des Betriebes (§. 2.), oder den Nominalbetrag in Rheinischen Stammaktien, mithin für je zweihundert und funfzig Thaler in Cöln=Crefelder Aktien eine Stamm=Aktie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft mit Dividendekupons von dem 1. Januar des Jahres an, welches auf den Zeitpunkt der Betriebsübernahme der Cöln=Crefelder Bahn durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft folgt.

Um jedoch den Aktionairen der Cöln=Crefelder Eisenbahngesellschaft so viel

viel als möglich auch für dasjenige Jahr, in welchem die Rheinische Eisenbahngesellschaft das Eigenthum und den Betrieb der Cöln=Crefelder Bahn übernimmt, eine Dividende zu sichern, so wird die Rheinische Eisenbahngesellschaft von den durch sie auf der Cöln=Crefelder Bahn von dem Tage der Betriebsübernahme bis zum folgenden 1. Januar zu vereinnahmenden Bruttobeträgen des Betriebes, von denen 45 Prozent zur Bestreitung der Betriebskosten dienen, 55 Prozent den Cöln=Crefelder Aktionairen resp. ihren Vertretern zu diesem Behufe zur Verfügung stellen; ebenso soll der für diejenige Periode des obengedachten Jahres, während welcher die Königliche Direktion der Aachen=Düsseldorf=Ruhrorter Bahn den Betrieb der Cöln=Crefelder Bahn geführt, nach den bestehenden Verträgen sich ergebende Reinertrag den Cöln=Crefelder Aktionairen zufließen. Aus diesen beiden Beträgen sind für das fragliche Jahr vorab die Zinsen der Cöln=Crefelder Prioritäten zu decken, sowie die statut= oder höherer Vorschrift gemäßen Beiträge zum Reservefonds zu leisten. Der Rest wird als Jahres=Dividende an die Cöln=Crefelder Aktionaire vertheilt.

An dieser Dividende partizipirt die Rheinische Eisenbahngesellschaft pro rata derjenigen Aktien der Cöln=Crefelder Eisenbahngesellschaft, für die sie nach obiger Bestimmung die festgesetzte baare Entschädigung von 25 Rthlr. 25 Silbergroschen ausgezahlt haben wird. Diese baare Entschädigung kann von den Cöln=Crefelder Aktionairen nur während einer Präklusivfrist von Einem Monat, von dem Zahlungstermine an gerechnet, beansprucht werden; nach Ablauf dieser Frist findet nur ein Umtausch der Cöln=Crefelder gegen Rheinische Eisenbahn=Aktien nach Maaßgabe der obigen Bestimmung statt.

§. 7.

Die Verbindlichkeit dieses Vertrages erlischt für beide Theile, wenn die Betriebsübernahme Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bis zum 1. Januar 1861. nach Maaßgabe dieses Vertrages noch nicht hat erfolgen können.

§. 8.

Die Genehmigung dieses Vertrages von Seiten der Generalversammlungen der Cöln=Crefelder wie der Rheinischen Eisenbahn=Gesellschaft bleibt, soweit erforderlich, vorbehalten.

Gleichlautend doppelt ausgefertigt, genehmigt, unterschrieben und jedem der vertragschließenden Theile ein Exemplar behändigt.

Cöln, den 11. November 1859.

Der Verwaltungs=Ausschuß der Cöln=Crefelder Eisenbahn.

C. F. Heimann. Dr. Claessen.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Mevissen. F. W. Königs. Rennen.

 (Nr. 5176.)

(Nr. 5176.) Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 30. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem Seitens der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zum Zweck des weiteren Ausbaues der Bahn, insbesondere der Herstellung des zweiten Geleises von Schwelm bis Hagen und von Düsseldorf bis Erkrath, sowie der Vervollständigung der Stationsanlagen und Betriebsmittel, auf die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen IV. Serie im Betrage von 1,000,000 Rthlrn. angetragen worden ist, so wollen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. Seite 75. ff.), durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der erwähnten Obligationen unter nachfolgenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die auf Höhe von 1,000,000 Rthlrn. zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft IV. Serie“

nach dem anliegenden Schema A. in Apoints von 500, 200 und 100 Rthlrn. unter fortlaufenden Nummern und zwar:

250,000 Rthlr. in Apoints à 500 Rthlr. unter Nr. 1— 500,
300,000 = = = à 200 = = = 501—2000,
450,000 = = = à 100 = = = 2001—6500,

stempelfrei ausgefertigt und mit Zinskupons nach dem Schema B., sowie mit Empfangsanweisungen (Talons) versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Dieselben werden von der Königlichen Eisenbahndirektion unterschrieben und von dem Rendanten der letzteren kontrasignirt.

Die Zinskupons werden mit dem Faksimile der Direktion versehen und von einem Beamten derselben ausgefertigt. Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Beim Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird, sofern nicht da-

dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Königlichen Eisenbahndirektion schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem Talonschein besonders vermerkt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie von den durch die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers oder Kassen ausbezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1866. beginnt und alljährlich den Betrag von 5000 Rthlrn. unter Zuschlag der Zinsen der eingelösten Obligationen umfaßt. Die Amortisation wird durch Ausloosung zum Nennwerth bewirkt.

Die Ausloosung findet jedesmal im Monat Juli statt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres.

Der Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds bis zum Vierfachen zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter jederzeit mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

§. 4.

Angeblich verlorene oder vernichtete Prioritäts-Obligationen werden nach dem im §. 30. des Gesellschaftsstatuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt und demnächst ersetzt. Die Mortifizirung verlorener oder vernichteter Zinskupons ist nicht statthaft.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, und haben als solche — unbeschadet des Vorzugsrechtes, welches den durch die Allerhöchsten Privilegien vom 2. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 315. ff.), 28. Juli 1849. (Gesetz-Sammlung für

 1849.

1849. S. 339. ff.), 11. März 1850. (Gesetz-Sammlung für 1850. S. 207. ff.), 5. September 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 621. ff.) kreirten 1,100,000 Rthlr. und 2,300,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie, beziehungsweise den ehemals Düsseldorf-Elberfelder Prioritäts-Anleihen von Einer Million Thalern zufolge Allerhöchsten Privilegiums vom 28. April 1842. und von 400,000 Rthlr. zufolge Allerhöchsten Privilegiums vom 11. September 1850., sowie ferner zufolge der Allerhöchsten Privilegien vom 6. Juli 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 485. ff.) und 23. März 1857. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 171. ff.) den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn I. und II. Serie rücksichtlich der aus dem Netto-Ertrage dieser Strecke etwa nicht zu deckenden Zinsen, und zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 20. Oktober 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 874. ff.) den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft III. Serie hinsichtlich des von der Gesellschaft gewährleisteten Zinsenantheils, zusteht — an dem Nettoertrage der Bergisch-Märkischen Eisenbahn von Düsseldorf nach Dortmund, sowie von Dortmund und Witten nach Duisburg und Oberhausen ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine.

Es bleibt der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorbehalten, Behufs weiterer Vervollständigung ihrer Anlagen und Betriebsmittel mit Genehmigung des Staates eine weitere Prioritäts-Anleihe, jedoch nur bis zum Betrage von Einer Million Thalern, mit gleichem Vorzugsrechte, insbesondere auch hinsichtlich des im §. 9. erwähnten Pfandrechtes zu machen.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 3. enthaltenen Amortisationsbestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf den zum Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Bahnen aus Verschulden der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. bezeichneten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. In allen Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche In-

ver-

verzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 7.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahn-Direktion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 8.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 7. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld und denjenigen Bankiers, welche die Königliche Eisenbahn-Direktion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden. Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahn-Direktion und eines protokollirenden Notars verbrannt, und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 9.

Zur Sicherung des in den §§. 6. ff. erwähnten Rechts der Rückforderung wird den Prioritätsgläubigern der Bahnkörper von Düsseldorf nach Dortmund nebst den für den Eisenbahnbetrieb darauf errichteten Gebäuden und Anlagen und dem für den Betrieb dieser Strecke beschafften fahrenden Zeuge, Geräthschaften, Materialien und Mobilien, vorbehaltlich der durch frühere Privilegien für frühere Anleihen begründeten Priorität, speziell verpfändet.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooset und gekündigt sind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Eisenbahn-Direktion alljährlich einmal öffentlich aufgerufen.

 Gehen

Gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt gemacht wird. Obgleich also aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staats-Anzeiger, eine Berliner, eine Cölner, eine Barmer und eine Elberfelder Zeitung.

§. 12.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen offen; jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

Schema

Schema A.

Stamm-Ende.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligation,
Serie IV. № ....

Abgegeben
am ....
an.................

Unterzeichnet von
Herrn Direktor
= =
= =

Beigegeben
20 Zinskupons der
Serie I.
pro 18..—18..

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Prioritäts-Obligation IV. Serie

der

Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft

№ ....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von .... Thalern an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii emittirten Kapitale von .... Thalern in Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft IV. Serie.

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Dieser Obligation sind beigegeben worden:
20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre 18..—18..

Schema B.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Talon

zu der Prioritäts-Obligation IV. Serie № ..... gehörig.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion. Ausgefertigt.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie I. **Zins-Kupon** № I.

zu der

Prioritäts-Obligation IV. Serie № ..... gehörig.

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. / ..ten .... 18.. gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen ...... Rthlr. ...... Sgr. Preußisch Kurant als Zinsen vom ..ten .... 18.. bis ..ten .... 18.. / ..ten .... 18.. bis ..ten .... 18..

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion. Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).